



Maximilianstraße 2
6020 Innsbruck
Tel: 0512 / 57 37 57
Email: fraktion@aab-ak.at

Antrag

**an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 28. Oktober 2016**

Kündigungsschutz für alle Arbeitnehmer

Der österreichische Kündigungsschutz ist im Vergleich zu den meisten anderen Staaten der Europäischen Union überaus schwach ausgeprägt. Dazu kommt noch, dass der allgemeine Kündigungsschutz, also der Schutz vor sozialwidrigen oder aus verpönten Motiven ausgesprochenen Kündigungen voraussetzt, dass der betroffene Arbeitnehmer in einem betriebsratspflichtigen Betrieb (also einem Betrieb mit mindestens fünf Arbeitnehmern) beschäftigt ist.

In der Beratungspraxis der Arbeiterkammer Tirol kommt es häufig vor, dass Arbeitnehmer solcher Kleinbetriebe wegen erfolgter Kündigungen vorsprechen. Dazu zählen durchaus auch Arbeitnehmer, die ihr bisheriges Arbeitsverhältnis zur Bestreitung ihrer Lebensexistenz unbedingt benötigen und einfach durch neue Mitarbeiter „ausgetauscht“ werden oder Arbeitnehmer, die sich gegen rechtswidrige Praktiken ihrer Arbeitgeber zur Wehr gesetzt haben. Nach der derzeit geltenden Rechtslage kann gegen diese Kündigungen rechtlich nichts unternommen werden. Die Arbeitnehmer in diesen Kleinbetrieben sind somit ungeschützt.

Nach Artikel 30 der EU-Grundrechte-Charta hat jeder Arbeitnehmer nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung, wobei das Wort „Entlassung“ im europäischen Kontext auch als Kündigung zu verstehen ist. Auch wenn durchaus argumentiert werden kann, dass diese Bestimmung die Mitgliedstaaten nur bei der Durchführung des Unionsrechts bindet und daher keine unmittelbare Auswirkung auf innerstaatliche materiell-rechtliche Regelungen entfaltet, so zeigt sie dennoch die wertungsmäßige Grundhaltung auf, dass der Schutz eines Arbeitnehmers vor ungerechtfertigten Kündigungen als ein Europäisches Grundrecht verstanden wird.

In Betrieben mit weniger als fünf Arbeitnehmern sind aber die Mitarbeiter auch völlig willkürlichen Kündigungen praktisch schutzlos ausgeliefert. Sie verlieren ihren notwendigen Lebensunterhalt ohne Chance, wieder ein vergleichbares Einkommen erzielen zu können und ohne dass der Arbeitgeber angeben muss, ob nun betrieblich-wirtschaftliche Gründe die Kündigung bedingt haben. Oder sie werden einfach gekündigt, wenn sie gegenüber dem Arbeitgeber die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen geltend machen.

Die sozial-wirtschaftliche Situation von Arbeitnehmern ist aber die Gleiche, egal ob man in einem Betrieb mit weniger oder mehr als fünf Arbeitnehmern beschäftigt ist.

Ein Arbeitgeber mit weniger als fünf Arbeitnehmern kündigt genauso aus einem verpönten Motiv wie derjenige, der einen größeren Betrieb führt. Bei völlig gleicher Interessen- oder verpönter Motivlage greift einmal der allgemeine Kündigungsschutz, das andere Mal sind die Mitarbeiter völlig schutzlos.

Für den Bereich der sozialwidrigen Kündigung wurde sogar einmal im Zusammenhang mit einer einschneidenden Pensionsreform der allgemeine Kündigungsschutz für bestimmte Jahrgänge auf nicht betriebsratspflichtige Betriebe ausgedehnt (§ 15 Abs. 3 AVRAG; gültig vom 30.3.2002 bis 31.12.2013). Es gilt daher diese ehemalige Regelung wieder einzuführen und zwar ohne Begrenzung auf ein bestimmtes Lebensalter und ausgedehnt auf die verpönten Motivkündigungen.

Die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dazu auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach der allgemeine Kündigungsschutz des § 105 ArbVG auch für Betriebe mit weniger als fünf Arbeitnehmern gilt.

